



STATUTEN

I. Name, Zweck und Ziel

1. Unter dem Namen Gewerbeverein Greifensee-Nänikon besteht ein politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verein hat zum Ziel, die Gewerbetreibenden von Greifensee-Nänikon zusammenzuschliessen, um gemeinsam deren Interessen gegenüber den Konsumenten und den Behörden zu vertreten.

Im besonderen bezweckt der Verein die Orientierung und Aussprache über allgemeine Fragen aus dem wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereich des Gewerbes und über Gemeindeangelegenheiten sowie die Gestaltung eines aktuellen Jahresprogrammes wie Veranstaltungen, Ausstellungen etc. Darüber hinaus soll das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Mitgliedern gefördert werden.

II. Die Mitgliedschaft

3. Der Gewerbeverein Greifensee-Nänikon ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes und des Bezirksgewerbeverbandes.
4. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

Als ordentliches Mitglied kann jeder in bürgerlichen Ehren stehende Einwohner von Greifensee, Nänikon und Umgebung aufgenommen werden, der ein Handwerk selbständig ausübt, Inhaber eines Detailgeschäftes oder eines gewerblichen Betriebes ist, in einem Beruf selbständig erwerbend ist oder in anderer Weise mit dem Gewerbeverband verbunden ist. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden.

Mitglieder, die sich für den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und von der Beitragspflicht befreit werden.

Mitglieder, die nicht mehr im Berufsleben stehen und sich über 10 Jahre aktiv am Vereinsleben beteiligt haben, werden – auf eigenen Wunsch – vom Vorstand zum Passivmitglied erklärt und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand des GGN's. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der schriftlichen Bekanntgabe an die Mitglieder, mit Rekursmöglichkeit innert 10 Tagen. Bei drei und mehr Rekursen ist an der nächsten GV über die Mitgliedschaft zu befinden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, Geschäftsaufgabe, Wegzug auf Ende des betreffenden Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss durch die Generalversammlung.

Der Ausschluss hat im Gegensatz zum freiwilligen Austritt sofortige Wirkung und ist zu begründen.

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonstwie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Die Aktivmitglieder sind gehalten, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Unentschuldigte Absenz der Generalversammlung wird mit einer von der GV zu beschliessenden Busse geahndet.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder. Die Passivmitglieder nehmen nur mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.

IV. Die Vereinsorgane

7. Die Vereinsorgane sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

8. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Sie behandelt folgende Traktanden:

1. Abnahme des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die Rechnungsstellenden Organe
3. Wahl der Vorstandsmitglieder auf drei Jahre
4. Jährliche Wahl eines Rechnungsrevisors auf zwei Jahre
5. Änderung der Statuten
6. Auflösung des Vereins
7. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes
9. Verschiedenes

9. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder einberufen.

Ein Fünftel der Mitgliederzahl kann durch schriftlich begründetes Begehren ebenfalls Einberufung der Generalversammlung verlangen.

10. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen an Versammlungen ist das Mehr sämtlicher anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Statutenrevisionen können durch Beschluss der absoluten Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder vorgenommen werden, nachdem die Revisionspunkte den Mitgliedern mit der Einladung zur GV schriftlich bekanntgegeben worden sind.

11. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und Beisitzern.

Die maximal sieben Mitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt.

Der gewählte Vorstand konstituiert sich selbst. Er informiert die Mitglieder bis spätestens einen Monat nach der Wahl über die Chargenaufteilung.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
 - b) Der Vollzug der gefassten Beschlüsse
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Die Vorbereitung der Traktandenliste der General- und allfälligen Vereinsversammlungen
 - e) Die Erledigung der laufenden Geschäfte.
12. Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnungen und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht unter Antragstellung auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.
- Mindestens ein Rechnungsrevisor muss an der ordentlichen Generalversammlung, an welcher die Jahresrechnung abgenommen wird, anwesend sein zur mündlichen Auskunfterteilung.
- Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

V. Finanzen

13. Über die finanzielle Kompetenz des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung.
14. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) Den Jahresbeiträgen, welche jeweils durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit festgelegt werden.
 - b) Zinsen aus Vereinsvermögen
 - c) Freiwilligen Zuwendungen
 - d) Einnahmen aus Anlässen.
15. Als Vereinsausgaben gelten:
- a) Die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate, Kollektivaktionen

- b) Beiträge an den Kantonal- und Bezirksverband
- c) Besondere Ausgaben gemäss den Vorstands- und Generalversammlungs-Beschlüssen.

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Die persönliche Haftung des Kassiers oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Übergangsbestimmungen

- 16. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von dreiviertel der Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 17. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 22. November 1969, die Statutenänderungen vom 23. März 1979, 1. März 1985, 12. März 1998 und 19. März 2003.

Sie wurden von der GV am 15. März 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Greifensee-Nänikon, den 15. März 2017

Der Präsident

Hermann Rosen

Der Aktuar

Michael Sutter-Schibli